

Besonderes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept gem. § 8 CoronaSchVO NRW für die Veranstaltungen auf der Freilichtbühne Billerbeck am 12.09., 18.09. und 19.09.2020

Gem. § 8 der Coronaschutzverordnung des Landes NRW (CoronaSchVO) in der ab dem 12. August 2020 gültigen Fassung gilt:

(1) Bei Konzerten und Aufführungen in **Theatern**, Konzerthäusern, Kinos und anderen öffentlichen oder privaten (Kultur-)Einrichtungen sowie auf Veranstaltungsbereichen im Freien sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, zur dauerhaften guten Durchlüftung der Räumlichkeit, insbesondere im Bühnenbereich, zur Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 und gegebenenfalls zur Umsetzung einer Pflicht zum Tragen einer Mund- Nase-Bedeckung (§ 2 Absatz 3) sicherzustellen.

Wenn die Teilnehmer auf festen Plätzen sitzen, kann für die Sitzplätze das Erfordernis eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen durch die Sicherstellung der besonderen Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 2 ersetzt werden.

Hiernach ist die besondere Rückverfolgbarkeit im Sinne dieser Vorschrift sichergestellt, wenn die nach Abs. 1 verantwortliche Person zusätzlich zur Erhebung der Daten nach Abs. 1 **einen Sitzplan erstellt und für vier Wochen aufbewahrt. In dem Sitzplan ist zu erfassen, welche anwesende Person wo gegessen hat.**

(2) Konzerte und Aufführungen mit mehr als 300 Zuschauern sind auf der Grundlage eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes nach § 2b zulässig, das mindestens die Maßgaben nach Absatz 1 absichert.

(3) Bei Aufführungen nach den Absätzen 1 und 2 mit Sprechtheater, Musik mit Blasinstrumenten, Gesang oder Tanz muss der **Abstand zwischen Publikum und Darstellenden mindestens 4 Meter betragen.**

Die Veranstaltungen auf der Freilichtbühne Billerbeck werden von der Stadt Billerbeck durchgeführt unter den am jeweiligen Veranstaltungstag aktuell gegebenen rechtlichen Voraussetzungen, also Verfügungen und Verordnungen des Landes NRW und der örtlichen Behörden.

Geplant sind insg. drei Konzerte am 12.09.2020 (Zucchini Sistaz), am 18.09.2020 und 19.09.2020 (BRINGS) um jeweils 20 Uhr. Dauer jeweils ca. 100 Minuten. Bei den Zucchini Sistaz werden ca. 200 Besucher und bei BRINGS jeweils ca. 400 Besucher erwartet. Es handelt sich hierbei um Freiluftveranstaltungen!

Großes Ziel ist es, weitere Ansteckungen zu vermeiden. Hierauf stellt sich die Stadt Billerbeck als Veranstalter ein, es müssen dies aber auch die Besucher. Wir als Veranstalter können den Besuchern die Ansteckungsfreiheit während des Aufenthalts auf der Freilichtbühne nicht garantieren. Jeder Besucher hat sich auf

die in einem Theaterbetrieb unter Pandemiebedingungen typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen. Dazu gehört insbesondere die Einhaltung der allgemein geforderten Abstandsgebote. Diese sind im Laufe dieser Pandemie bereits in vielen anderen Lebensbereichen eingeübt und können von den Konzertbesuchern auch während ihres Aufenthalts auf der Freilichtbühne erwartet werden. Gleichwohl wird das Verhalten der Besucher durch Ordnungskräfte beobachtet, und wenn geboten, muss eingeschritten werden. Eine lückenlose Überwachung ist aber nicht möglich, hier sind der Verkehrssicherungspflicht des Veranstalters Grenzen gesetzt.

Zur Verminderung des Ansteckungsrisikos sind eine Reihe von Maßnahmen erforderlich:

Eingangsbereich:

Im Eingangsbereich geht es darum, den erforderlichen Abstand der Besucher untereinander und auch zum Einlasspersonal sicherzustellen.

Folgende Maßnahmen werden getroffen:

- Abstandsmarkierungen auf dem Boden für Warteschlangen, jeweils nur eine Person darf direkt vor der einlassenden Person stehen.
- In Warteschlangen und in geschlossenen Räumen (Bühnenheim, Toiletten) ist das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes Pflicht.
- Die Kartenkontrolle erfolgt mit Scannern.
- Der Einlass erfolgt weiträumig an zwei getrennten Stellen bereits auf dem Parkplatz der Freilichtbühne. Ordner sorgen dafür, dass die Besucher zügig den Eingangsbereich in Richtung Tribüne verlassen.
- Die Dokumentation der Besucherkontaktdaten erfolgt schon im Vorfeld beim Erwerb der Eintrittskarten. Es wird ein Sitzplan erstellt in dem genau erfasst wird, welche anwesende Person wo sitzt. Sollten zusätzliche Stehplätze eingerichtet werden, werden die Plätze durch die Ordner zugewiesen. Hier ist der Mindestabstand von 1,5 m zwischen Gruppen/Familien einzuhalten.
- Aufstellung von zwei Desinfektionsmittelständern.
- Am Bühnenheim ist der Verkauf von Getränken in Flaschen und Dosen gem. § 14 CoronaSchVO zulässig. Hierbei sind die strengen Vorgaben unbedingt einzuhalten (Mindestabstand, Maskenpflicht, Trennung der Ausgabestelle durch Plexiglasscheiben pp.). Der Verkauf erfolgt in Einbahnstraßenrichtung. Von jeder Gruppe dürfen maximal 2 Personen gleichzeitig zur Getränkeausgabestelle gehen. Die Steuerung erfolgt durch Ordner.

Tribünenbereich:

Auch im Tribünenbereich geht es darum, den erforderlichen Abstand der Besucher untereinander sicherzustellen (Ausnahmen siehe § 1 Abs. 2 CoronaSchVO).

Folgende Maßnahmen werden getroffen:

- Unser Ticket-System Ticket Regional sperrt nach einer Buchung im Saalplan automatisch mindestens die nächsten zwei Sitzplätze, obwohl nach der Coronaschutzverordnung kein Mindestabstand mehr vorgeschrieben ist.
- Bei den Stehplätzen wird der Mindestabstand von 1,5 m von den anwesenden Ordnern kontrolliert.
- Die Platzzuweisung erfolgt durch Ordner.
- Auf eine Pause, wo die Besucher die Plätze verlassen können, wird verzichtet.
- Regelung des Auslasses durch Ordner.
- Einrichtung eines zweiten Ausgangs. Über den „normalen“ Ausgang verlassen die Reihen 11 bis 18 den Zuschauerbereich. Die Reihen 1 bis 10 nutzen einen unteren Ausgang zwischen Werkstatt und Bühnenheim.
- Sitzflächen auf der Tribüne und die Sanitärräume werden vor und nach den Konzerten gereinigt und zusätzlich mit Flächendesinfektionsmitteln abgewischt.

Weitere Verhaltensregeln für Besucher:

Jeder Besucher muss durch sein Verhalten dazu beitragen, das Ansteckungsrisiko aktiv zu mindern. Dazu gibt es klare Verhaltensregeln, die zu beachten sind:

- Personen, die sich krank fühlen oder erste Krankheitssymptome zeigen, dürfen die Veranstaltung nicht besuchen.
- WC-Bereiche dürfen nur von maximal zwei Personen gleichzeitig betreten werden.
- Die wichtigsten Maßnahmen zur individuellen Prävention einer Infektion mit Viren bestehen in einer Husten- und Nies-Etikette sowie einer gründlichen Handhygiene, also:
 - o Husten und Niesen möglichst immer in die Armbeuge,
 - o Hände häufig und gründlich waschen,

- Einhaltung der gebotenen Abstandsregeln auf dem gesamten Freilichtbühnengelände, Tragen eines Mund- und Nasenschutzes auf dem gesamten Veranstaltungsgelände, außer auf dem zugewiesenen Platz.
- Aufenthaltsverbot im Eingangs-/Ausgangsbereich vor dem Bühnenheim durch zügiges Einnehmen des Platzes nach Einlass und Verlassen des Veranstaltungsgeländes nach Ende der Veranstaltung.
- Vermeidung von Begegnungen auf dem Veranstaltungsgelände.

Eigenverantwortung der Veranstaltungsbesucher:

Die in diesem besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzept vorgesehenen organisatorischen Maßnahmen der Stadt Billerbeck als Veranstalter sollen der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist aber zwingend erforderlich, dass auch die Besucher ihrer Eigenverantwortung – gegenüber sich selbst und anderen – durch Einhaltung der Regelungen der jeweils aktuellen CoronaSchVO und Anordnungen der Stadt Billerbeck gerecht werden, auch ohne dass das Ordnungspersonal darauf ständig hinweisen müsste.

Verkehrssicherungsmaßnahmen der Stadt Billerbeck, die jedes Risiko des Besuchs der Veranstaltung ausschließen, sind nicht möglich und deshalb rechtlich auch nicht geschuldet.

Für die Künstler gelten folgende Hygienestandards:

Hygienestandards für Musiker und Sänger im Theaterbetrieb:

1. Aufgrund des größeren Bewegungsradius und des größeren Aerosolausstoßes wird beim Singen und Musizieren ein Mindestabstand von 2 m statt von 1,5 m eingehalten. Zwischen Bühne und Publikum liegen mindestens 3 m Abstand; zwischen Darstellenden und Publikum werden 4 m Mindestabstand gesichert.
2. Die Weitergabe oder gemeinsame Benutzung von Instrumenten wird vermieden. Bei der wechselnden Nutzung von Tasteninstrumenten wird sich jede Musikerin/jeder Musiker vor der Nutzung des Instruments die Hände waschen oder desinfizieren. Instrumente, die ausnahmsweise von mehreren Personen genutzt werden, werden zwischen den Nutzungen angemessen gereinigt bzw. desinfiziert.
3. Auch beim Soundcheck sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 2 Metern zwischen Personen sicherzustellen; beim Singen ist ein Abstand von 3 Metern zwischen Personen und von 4 Metern in Ausstoßrichtung sicherzustellen.

4. Zuschauern ist der Zutritt zur Bühne, den Garderoben und dem Backstage Bereich zu verwehren.

Dieses besondere Hygiene- und Infektionsschutzkonzept gilt nur für die Veranstaltungen der Stadt Billerbeck auf der Freilichtbühne Billerbeck am 12.09., 18.09. und 19.09.2020.

Die vorgenannten Regelungen sind absolut verbindlich, werden aber bis zum Veranstaltungstag täglich einer Prüfung unterzogen und ggf. aktualisiert.

Verstöße gegen die o.a. Regelungen werden mit einem Verweis vom Freilichtbühnengelände und einem Bußgeld geahndet.

Stadt Billerbeck
I.A. gez.
Jürgen Maas